Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936
1936

232 (22.8.1936) Badischer Staatsanzeiger

Visual Library

Zum Schutze unseres Bodens

Wichtige Aenderung des badischen Wassergesetzes im Zeichen der Erzeugungsschlacht

Von Reg.-Baurat Dr.-Ing. K. Köbler

Seitdem die erste grundlegende Darstellung des badischen Wasserrechts in dem ausgezeichneten, noch heute in vielem maßgebenden und bei seinem Erscheinen in ganz Deutschland beachteten Werk „Das badische Wasserrecht" von Dr. Karl Schenkel im Jahre 1902 erschienen ist, hat sich die Wasserwirtschaft unaufhaltsam weiterentwickelt.

Zunächst war es die Ausnutzung unserer Wasserkräfte und die Nutzung des Wassers als Transportmittel, sowie seine Verwendung als Trink- und Brauchwasser und zur Aufnahme von Abwasser, Gebiete, die eng mit dem Aufstieg der Industrie zusammenhängen, welche die erhöhte Aufmerksamkeit und das Interesse der Allgemeinheit auf sich zogen. Gesetzesänderungen vom Jahre 1906 und 1913 befaßten sich namentlich mit der Frage der Verleihung und Genehmigung der Wassernutzungsrechte für derartige Beanspruchungen des Wassers.

Daneben waren im badischen Wassergesetz von 1899, in dem das badische Wasserrecht in der Hauptsache erstmals zusammengefaßt worden war, auch die mit der Durchführung von Bodenkulturarbeiten auftretenden rechtlichen Fragen eingehend behandelt. Das darf nicht überraschen, da die Bodenverbesserungen in den meisten Fällen eine Frage der Bewirtschaftung und Beherrschung des Wassers sind, oder eine Bereinigung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse mindestens zur Voraussetzung haben.

Wasserrechtliche Zwangsbefugnisse im Interesse der Landeskultur waren im Gesetz schon verankert; die Bildung von Wassergenossenschaften auf dem Gebiet der Landeskultur namentlich zur Errichtung, Benützung und Unterhaltung gemeinsamer Be- und Entwässerungsanlagen, sowie zum gemeinsamen Wasserschutz, war von Anfang an vorgesehen.

Einen besonderen Fortschritt für die Meliorationstätigkeit bedeutete dann aber die Aenderung des Wassergesetzes von 1924 insofern, als außer den Wassergenossenschaften die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften ermöglicht wurde. Obwohl die Aufgaben der Bodenverbesserungsgenossenschaften nur teilweise auf wasserwirtschaftlichem Gebiet liegen, so wurden sie doch wegen ihrer engen sachlichen Zugehörigkeit mit den Wassergenossenschaften in das Wassergesetz aufgenommen. Als Aufgaben der Bodenverbesserungsgenossenschaften sind genannt: Moor, Heide und Oedländereien in Acker, Wiese, Weide und Wald umzuwandeln unter gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege, der Ent- und Bewässerungsanlagen sowie der Anlagen zum gemeinsamen Wasserschutz. Es werden hier also rein landwirtschaftliche Aufgaben mit wasserwirtschaftlichen Arbeiten eng verknüpft, wie es der Wirklichkeit durchweg entspricht. Diese Gesetzesänderung und -ergänzung vom Jahre 1924 entsprang der Notwendigkeit der Nachkriegsjahre, den großen, aber meist vergeblichen Anstrengungen gerecht zu werden, Bodenverbesserungen in größerem Umfang zur Beschäftigung von Arbeitslosen durchzuführen. Da als Oedländereien im Sinne des Gesetzes nur Grundstücke zu gelten hatten, die ohne planmäßige landwirtschaftliche Nutzung im wesentlichen sich selbst überlassen sind, und deren Ertrag übermäßig weit hinter dem Ertrag zurückbleibt, den sie nach ihrer Bodenbeschaffenheit und Lage bei richtiger Bewirtschaftung bringen könnten, konnten Bodenverbesserungsgenossenschaften also nur zur Umwandlung von tatsächlichem Un- oder Oedland in landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Boden gebildet werden. Die Bildung war zwar dadurch erleichtert, daß die Zustimmung eines Drittels der beteiligten Eigentümer genügte.

Eine Anordnung von Staats wegen im Notfall war an umständliche Voraussetzungen, Verhandlungen und Beschlußfassungen, unter Umständen an die Erlassung eines Sondergesetzes gebunden. Als größter Mangel der Bestimmung über die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften stellte sich aber die Beschränkung auf Oed- oder Unland heraus. Es war nicht möglich, Zwangsgenossenschaften zur Ordnung und Verbesserung etwa in der Bewirtschaftung vernachlässigter Geländeflächen zu bilden.

Der Nationalsozialismus packt zu

Es ist bekannt, wie bedeutend die Aufgaben der Landeskultur durch die Anschauungen und Ziele der nationalsozialistischen Politik und Regierung seit 1933 gewachsen sind, wie die Begriffe: Brotfreiheit und Wehrfreiheit eng mit einem Erfolg der Erzeugungsschlacht verbunden sind, und wie es bei der Erzeugungsschlacht darauf ankommt, das Letzte aus dem Boden herauszuholen und die ganze Erzeugungskraft unseres engen deutschen Raumes zu mobilisieren. Es ist ebenso bekannt, wieviel in Baden auf dem Gebiet der Landeskultur seit der Machtergreifung geschehen ist. Mit einem einzigartigen Schwung hat der Nationalsozialismus die Probleme auch auf diesem Gebiet angepackt und durch geniale Ueberwindung der früher vorhandenen Schwierigkeiten finanzieller und anderer Art den Weg frei gemacht, Großes zu schaffen. Namen wie: Kraichbachniederung, Schutterkanal, Pfinz-Saalbach-Korrektion, Acher-Rench-Korrektion sind kennzeichnende Marksteine auf diesem Weg. Daß dabei Gesetzesbestimmungen, die den heutigen Erfordernissen nicht mehr gerecht werden, überwunden oder ergänzt werden müssen, haben schon die Sondergesetze für die neuen badischen Großunternehmungen auf dem Gebiet der Landeskultur gezeigt, die mehrfach neue Wege gehen und die Bestimmungen des Wassergesetzes den jeweilig gegebenen Besonderheiten anpassen.

Nun werden durch eine weitere in diesen Tagen als Gesetz ergangene Aenderung des badischen Wassergesetzes neue Möglichkeiten geschaffen, die es erlauben, die Erzeugungsschlacht von der Seite der Landeskultur her besonders wirksam zu unterstützen.

Der wesentliche Teil der neuen Aenderungen

besagt, daß künftig Bodenverbesserungsgenossenschaften allgemein gebildet werden können, um den Kulturzustand des Bodens durch Bearbeiten und Bewirtschaften zu verbessern oder zu erhalten. Weiter wird bestimmt, daß bei Vorliegen eines dringlichen öffentlichen Interesses, die Genossenschaft, deren normale Bildung verfahrensgemäß dem der Wassergenossenschaften angeglichen wurde, trotz Ablehnung des Antrags nach Anhörung des Reichsnährstandes, Landesbauernschaft Baden, durch Anordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers gebildet werden kann.

Die Bedeutung dieser Aenderung

liegt darin, daß die Voraussetzung der Bildung einer Bodenverbesserungsgenossenschaft nicht mehr das Vorhandensein von Oed- oder Unland ist, sondern daß für Flächen, die bereits landwirtschaftlich genutzt werden, deren Bewirtschaftung und Bearbeitung aber zu wünschen übrig läßt, eine Bodenverbesserungsgenossenschaft gebildet werden kann, u. U. auch gegen den Willen aller Beteiligter, wenn der Staat ein überwiegendes öffentliches Interesse für gegeben hält.

Die Erzeugungsschlacht und die bisherigen Maßnahmen der Landeskultur setzen meistens Freiwilligkeit der Beteiligten voraus. Man wird auch künftig Zwang nach Möglichkeit zu vermeiden suchen, und die Einsicht und die innere Beteiligung der Bauern und Landwirte an die Staatsnotwendigkeit auf dem Gebiet der Landeskultur und Landwirtschaft als wertvollste Hilfe nicht entbehren können. Es hat sich aber doch schon oft gezeigt, daß auch auf diesem Gebiet in Einzelfällen dem Allgemeinwohl Mittel zur Verfügung stehen müssen, einem etwa fehlenden guten Willen etwas nachzuhelfen.

Verantwortlichkeit gegenüber der Volksgemeinschaft

Derjenige, der landwirtschaftlich nutzbaren oder genutzten Boden sein Eigentum nennt, ist der Allgemeinheit gegenüber dafür verantwortlich, daß diese Nutzung tatsächlich erfolgt, und daß er versucht, das Beste aus seinem Boden herauszuholen; denn er dankt es seinem ganzen Volk und Vaterland, daß er heute wieder einen sicheren Besitz hat, und muß sich als Treuhänder dieses Volkes fühlen. Dem gegenüber, der in liberalistischer Denkweise glaubt, als Eigentümer Nutzung oder Nichtnutzung seines Bodens bestimmen zu können, gab es bisher keine Handhabe, eine richtige Bearbeitung und Bewirtschaftung zu erzwingen. Erst die jetzt beschlossene Aenderung der Bestimmungen über die Bodenverbesserungsgenossenschaft ermöglicht es nun, auch einer Vernachlässigung in der Bewirtschaftung größerer Flächen vorzubeugen.

Ganz besonders wird durch die Gesetzesänderung eine Lücke geschlossen, die bis jetzt noch zwischen der wasserwirtschaftlichen und der landwirtschaftlichen Seite der Bodenkulturarbeiten vorhanden war. Zwar wurden im Laufe der Jahre, namentlich seit 1933, viele Bodenkulturarbeiten durchgeführt, d. h. eine Regelung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ent- und Bewässerung oder Hochwasserschutz erreicht. In zahlreichen Fällen war es aber nicht möglich, die Grundstückseigentümer zur Durchführung systematischer landwirtschaftlicher Folgemaßnahmen zu veranlassen, die allein den Erfolg der durch die Beherrschung des Wassers begonnenen Arbeit sichern können.

Der Boden, der jahrelang feucht oder naß, nicht gelüftet und nicht ordnungsgemäß bearbeitet und bewirtschaftet wurde, ist krank und muß, wenn die wasserwirtschaftliche Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Nutzung geschaffen ist, erst geheilt werden und gesunden.

Dies geschieht je nach dem Ernst der Krankheit des Bodens und seiner bisherigen Nutzungsart in verschiedener Weise, wie z. B. durch Umbruch mit nachfolgender planmäßiger Bebauung und Bearbeitung während einiger Jahre durch besondere Düngung, Pflege, Roden, Anbau usw. Werden diese Folgemaßnahmen unterlassen, dann ist der Nutzen aus der Ordnung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse u. U. sehr beschränkt. Dies kann dann allmählich wieder zu einer Vernachlässigung nicht nur des Bodens, sondern auch der Wasserläufe, Gräben und der sonstigen wasserwirtschaftlichen Einrichtungen führen mit dem schließlichen Ergebnis, daß mehr oder weniger große Mittel der Eigentümer und der Allgemeinheit umsonst aufgewendet wurden. Man hat teilweise versucht, die Beteiligten vor Beginn der wasserregelnden Arbeiten zu einer Erklärung zu veranlassen, nach der sie sich zur Durchführung der landwirtschaftlichen Folgeeinrichtungen verpflichten. Dieses Verfahren konnte aber auf die Dauer nicht genügen.

Die Finanzierung der Maßnahmen

Eine weitere Schwierigkeit lag noch in der Finanzierung dieser landwirtschaftlichen Folgeeinrichtungen, die in der Hauptsache vom Reichsnährstand, Landesbauernschaft Baden betreut werden. Die Heilung des Bodens kostet jedoch auch Geld. Wenn sich zwar die Maßnahmen auch sehr bald fast selbst tragen können, so ist doch fast in jedem Fall ein gewisses Anfangskapital erforderlich. Es war nun manchmal recht schwer, dieses Geld den Beteiligten zu verschaffen; verlorene Zuschüsse standen bis jetzt so gut wie nicht zur Verfügung. Nun hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erstmals in größerem Umfang Mittel zur Verfügung gestellt, die als verbilligte Darlehen oder unter besonderen Umständen auch als verlorene Zuschüsse für die Durchführung von landwirtschaftlichen Folgeeinrichtungen durch den Bad. Finanz- und Wirtschaftsminister vergeben werden.

Bei dieser Sachlage war es also richtig, nunmehr mit größerer Entschlossenheit als bisher auch die Durchführung der landwirtschaftlichen Folgeeinrichtungen anzupacken. Die letzte Aenderung des badischen Wassergesetzes 1936 dient somit auch dieser wichtigen Aufgabe.

Die Aenderung des Wassergesetzes befaßt sich schließlich auch noch mit einer Frage, die bei der Kreditgewährung an Genossenschaften deshalb eine große Rolle spielt, weil Geldgeber, z. B. die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, die bisherigen Bestimmungen des badischen Wassergesetzes nicht hinreichend für die Sicherheit des an Genossenschaften gewährten Darlehens ansahen. Es wurden deshalb die Bestimmungen über die Gestattung des Ausscheidens von Mitgliedern aus einer Genossenschaft dadurch noch weiter erschwert, daß außer der Zustimmung des Genossenschaftsvorstandes auch die Zustimmung der Aufsichtsbehörde in jedem Falle erforderlich ist.

Der Aufsichtsbehörde wurde es weiter ausdrücklich zur Pflicht gemacht, das Interesse der Gläubiger bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Ausscheidens zu berücksichtigen. Damit ist der Weg geebnet, für eine Gewährung von Kredit unmittelbar an Genossenschaften, ohne daß sich, wie es noch bis vor kurzem oft üblich war, nach den Vorschriften der neuen Gemeindeordnung aber möglichst vermieden werden soll, die Gemarkungsgemeinden als Kreditnehmer einschalten müssen.

In vielen Fällen hat das Land Baden aus einem selbst aufgenommenen Sammelkredit von sich aus Kredite an Genossenschaften gegeben und damit die Haftung den Gläubigern gegenüber auf sich genommen. — So dürfte nunmehr auch rechtlich der Weg geebnet sein, die Meliorationen zur vollen landwirtschaftlichen Auswirkung zu bringen, zumal durch die gemeinsame Bewirtschaftung des Bodens durch die Genossenschaft — wenn nötig auf lange Zeit — auch der Gefahr vorgebeugt werden kann, daß der geheilte Boden durch einen ungeübten, unverständigen oder gleichgültigen Besitzer wieder vernachlässigt wird.

Diese Bestimmungen bedeuten also einen wesentlichen Schritt zum Schutze des Bodens. Man muß sich allerdings darüber klar sein, daß darüber hinaus auch einer gedankenlosen Bodenvergeudung gesteuert werden muß, wie sie sich besonders hervorstechend in den heute als Wassertümpel stehenden zahllosen Kies-, Sand-, Lehm-, Torfgruben, Seitenentnahmen usw. zeigt. Es ist unsere ernsteste Pflicht, dafür zu sorgen, daß derartige bodenvernichtende Betriebe und Arbeiten nicht mehr länger ohne genügende Kontrolle und ohne Vorbehalt einer Versagung der Genehmigung im öffentlichen Interesse geduldet oder zugelassen werden. Wird doch dadurch der an anderer Stelle oft mühsam und mit großen Kosten gewonnene Boden gedankenlos wieder vernichtet. Bei näherer Prüfung wird sich sehr oft ergeben, daß Betrieb oder Ort ersetzbar ist, so daß die Vernichtung von Boden auf ein Minimum beschränkt werden kann. Nicht ersetzbar ist aber der Lebensraum und der nutzbare Boden, den das deutsche Volk hat. So ist es undenkbar, daß auf die Dauer die Benutzung des Bodens für derartige Zwecke keiner besonderen Genehmigung bedarf.

Um den deutschen Menschen seinem Boden zurückzugeben, der Volksgemeinschaft als gesicherte Existenz, der Nation als zuverlässiges Bollwerk gegen äußere Feinde, führt der Nationalsozialismus den zähen Kampf um den deutschen Boden. Wenn nur alle Beteiligten, Bauern und Landwirte, Gemeinden und Behörden, Arbeiter und Unternehmer mit innerer Beteiligung vertrauensvoll mitarbeiten, dann wird unserer Arbeit Segen beschieden sein.

Kleine badische Rundschau

Großer Bergpreis wie noch nie!

⊙ **Freiburg,** 21. Aug. (Eigene Meldung.) Da bereits feststeht, daß Mercedes-Benz, Auto-Union und Alfa-Romeo sich am 30. August am Freiburger Schauinslandrennen beteiligen, und daß die Zahl erstklassiger Fahrer in diesem Jahr wesentlich höher sein wird als in den Vorjahren, darf man für den letzten Sonntag dieses Monats einen Kampf um den großen Bergpreis von Deutschland erwarten, wie man ihn spannender noch nie erlebt hat. Das Rennen, das in diesem Jahr nun schon zum 12. Mal zum Austrag kommt, beginnt um 10 Uhr.

Kirchheim im Dunkeln

⊙ **Kirchheim,** 21. Aug. Im Rahmen der Verdunkelungsübungen der Ortskreisgruppe Heidelberg des Reichsluftschutzbundes fand gestern abend im Stadtteil Kirchheim eine Verdunkelungsübung statt. Sie begann pünktlich um 9 Uhr.

Bei der nun anschließenden Führung der geladenen Gäste sowie der Presse durch die verdunkelten Straßen konnte allgemein die Beobachtung gemacht werden, daß die Verdunkelung gut durchgeführt wurde. Es wurde allerdings festgestellt, daß bei der Bevölkerung vielfach noch immer die irrige Ansicht herrscht, daß sämtliche Lichter ausgeschaltet werden müßten. Im Ernstfalle soll es aber so sein, daß mindestens in einem Raum im Haus die Arbeiten verrichtet werden können. Dies wurde auch der Bevölkerung bekanntgegeben. Festgestellt werden konnte ein Fall, bei dem die Verdunkelung so gut ausgeführt war, daß in dem gut abgeblendeten Raum noch bequem Zeitung gelesen werden konnte. Man sieht also, daß, wenn die Verdunkelung richtig durchgeführt ist, keine Schwierigkeiten eintreten.

Bannzeltlager 109 ins Albtal verlegt

Das Zeltlager des Bannes 109, das sein vom 23.—31. August stattfindendes diesjähriges Zeltlager bei Malsch durchzuführen gedachte, mußte infolge Ausbruchs einer Infektions-Krankheit in der dortigen Gegend verlegt werden. Es wurde jedoch ein ebenso reizender Zeltplatz gefunden, der auf der Hetzelwiese zwischen Busenbach und Reichenbach im schönen Albtal gelegen ist. Das Lager, an dem etwa 250 Hitlerjungen aus Karlsruhe und Umgebung teilnehmen werden, wird am morgigen Sonntag, 23. August, morgens 11 Uhr, durch Kreisleiter Worch und Bannführer Eschle eröffnet. Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

Großer Galaabend in Baden-Baden

Den Höhepunkt der gesellschaftlichen Veranstaltungen der „Großen Woche" wird der Große Galaabend der Bäder- und Kurverwaltung sein, der in den Bühnensälen des Kurhauses am Dienstag, den 25. August, stattfindet. Dem Galadiner folgt ein bunter Strauß auserlesener Varietédarbietungen, ausgeführt von den besten internationalen Kräften.

Ein Ball beschließt den Abend, der sich würdig in die Kette der glanzvollen Baden-Badener Veranstaltungen großen Stils einreiht.

Selbstmordversuch

* **Konstanz,** 21. Aug. Ein in den 40er Jahren stehender Mann aus Konstanz wollte sich Donnerstag nachmittag durch Einatmen von Leuchtgas das Leben nehmen. Hausbewohner bemerkten den Gasgeruch und alarmierten die Polizei, die die Türe gewaltsam aufbrach. Der Lebensmüde wurde mit einem Krankenauto in das Krankenhaus übergeführt. Die Wiederbelebungsversuche waren von Erfolg begleitet.

Reichsbahn warnt vor Fahrkartenmißbrauch

In letzter Zeit mehren sich bei der Reichsbahn die Fälle des Mißbrauchs von Fahrausweisen. Es kommen Fälle von einfachem Betrugsversuch bis zur schweren Urkundenfälschung vor. Wenn die Reichsbahn auch vielfach noch mit der strafrechtlichen Verfolgung zurückgehalten hat, so sind doch durch die Gerichte schon eine ganze Reihe empfindlicher Strafen ausgesprochen worden. Dieses mögen sich alle, die es angeht, als eine ernste Warnung dienen lassen, da die Reichsbahn sich gezwungen sieht, in allen künftigen Fällen des Mißbrauchs von Fahrausweisen unnachsichtlich einzuschreiten.

Schweres Verkehrsunglück

○ **Maulburg** b. Schopfheim, 20. August. Ein vierjähriges Kind sprang am Mittwochabend über die Straße und wurde von einem Lastwagen überfahren. Beide Beine wurden ihm abgequetscht. Das schwerverletzte Kind des Webers Wilhelm Blansche ist noch am selben Abend im Schopfheimer Krankenhaus gestorben.

• **Mannheim,** 21. Aug. (Olympia-Sieger geehrt.) Der Reichsführer SS. beförderte den SS-Rottenführer Eichhorn in der Mannschaft des Zweiers ohne Steuermann und den SS-Rottenführer Gaber in der Mannschaft des Vierers mit Steuermann, die beide die Goldmedaille erkämpften, zum SS-Unterscharführer.

* **Honau** (bei Kehl), 21. Aug. (Lebensrettung.) Das 7jährige Söhnchen des Otto Fritsch geriet in einen Strudel des Altwassers und drohte zu ertrinken. Der Küfergeselle August Alker sprang schnell entschlossen dem Jungen zu Hilfe und es gelang ihm, den schon Bewußtlosen glücklich ans Land zu bringen. Es war dies ziemlich schwierig, weil sich der Junge unter Wasser in den Schlingpflanzen verwickelt hatte. Die Wiederbelebungsversuche waren erfreulicherweise bald von Erfolg.

* **Bühl,** 21. Aug. (Glückwunsch des Führers.) Der Altveteran von 1870/71 Ludwig Graf in Schwarzach konnte seinen 90. Geburtstag feiern. Aus der Präsidialkanzlei ist ihm das Bild des Führers mit eigenhändiger Unterschrift sowie ein Glückwunschschreiben nebst Ehrengabe des Führers zugegangen.

°**Waldshut,** 21. Aug. (Versetzung.) Oberstaatsanwalt Frey ist nach Mannheim versetzt worden, um dort als Leiter der Anklagebehörde des Sondergerichts für Baden tätig zu sein. Der Scheidende erwarb sich in Waldshut vor allem große Verdienste bei der Ermittlung der Brandstifter der Großbrände von Tunau und Altern. Der Nachfolger ist Landgerichtsdirektor Luger aus Karlsruhe.

Badischer Staatsanzeiger

Folge 80 — 22. August 1936

Amtlicher Teil

Konsularische Vertretung Amerikas

Dem Konsul bei dem Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Stuttgart, Herrn Joel C. Hudson ist namens des Reiches das Exequatur erteilt worden. Zu seinem Amtsbereich gehört auch das Land Baden.

Amtliche Bekanntmachungen

Personalveränderungen aus dem Bereich des Ministeriums des Innern.

Ernannt:

Die Verwaltungspraktikanten Karl Pfeifer beim Ministerium des Innern, August Belz beim Bezirksamt Mosbach, Rosa Merkel beim Bezirksamt Schopfheim zu Verwaltungsinspektoren; ferner die Verwaltungspraktikanten Georg Goppelt beim Bezirksamt Pforzheim, August Walter beim Bezirksamt Lörrach, Heinrich Fohmann und Friedrich Eisenmann bei der Landeskreditanstalt für Wohnungsbau zu Revisionsinspektoren; Verwaltungsassistent Johann Schenk beim Gesundheitsamt Karlsruhe zum Verwaltungssekretär; Gendarmeriehauptwachtmeister Wilhelm Diefenbacher in Großrinderfeld zum Gendarmerieoberwachtmeister und Hauptwachtmeister der Schutzpolizei Karl König in Mannheim zum Oberwachtmeister der Schutzpolizei.

Versetzt:

Oberrechnungsrat Robert Baur, Ministerialrechnungsrat Friedrich Metz, Revisionsinspektor Karl Karolus, Verwaltungssekretär Rudolf Link und Kanzleisekretärin Elisabeth Rudolf beim Ministerium des Innern zur Landeskreditanstalt für Wohnungsbau; Verwaltungssekretär Karl Kirschner beim Bezirksamt Bruchsal zum Gesundheitsamt Heidelberg und Verwaltungsassistent Johann Schenk beim Ministerium des Innern zum Gesundheitsamt Karlsruhe.

Zur Ruhe gesetzt wegen leidender Gesundheit:

Gendarmerieoberwachtmeister Friedrich Stöcker in Weisweil.

Entlassen auf Ansuchen

Revisionsinspektor Wilhelm Werner beim Bezirksamt Lörrach.

Gestorben:

Hauptwachtmeister der Schutzpolizei Wilhelm Bertsch in Baden-Baden.

Totalisator.

Dem Rennverein Iffezheim ist die Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators bei dem am Sonntag, den 13. September 1936 auf der Renndahn in Iffezheim stattfindenden Pferderennen erteilt worden.

Karlsruhe, den 18. August 1936.

Der Minister des Innern.

Pressegesetzlich verantwortlich: Adolf Schmid, Karlsruhe.

Rud. Hugo Dietrich
Ecke Kaiser- u. Herrenstrasse
bekannt für feine Anzüge
aus reinwollenen deutschen und englischen Stoffen
Massbestellungen: 133.- 138.- 145.- 155.- 168.- 175.- u. h.
3/4 fertige Modell-Anzüge 78.- 88.- 98.- 115.- 123.- 138.- 145.- u. h.